Bavar.
2°
1095

Digitized by Google

Bavar. 1095

Unpartheyische Gedancken,

über das jüngsthin

in die Französische Amsterdammer Zeitung

eingerückte

PRO MEMORIA

des Wienerischen Hofes/

betreffend

die jüngsthin zur Dictatur gebrachte

Protestationes, und Verwahrungs-Uhrkunden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Diejenige Schrifft, deren Uebersetzung, man in die Französische Zeitung von Amsterdam, unter dem Titul eines Pro Memoria der Königin von Ungarn, und bey Gelegenheit, der von dem Churfürsten von Maynz zur Dictatur gebrachten Acten, eingerücket, ist dem Scheine nach mit einer so grossen Mäßigung abgefasset, daß man darin die Schrifftsteller dieser Prinzessin keinesweges erkennen kan.

Man darff nur, das zu Wien in Teutscher Sprache gedruckte Stück, welches mit einer sehr grossen Unbescheidenheit geschrieben ist, selbst lesen, so wird man sogleich des Unterscheides der sich zwischen beyden Schrifften äussert wahrnehmen; und man wird zugleich bemercken, daß das Französische Stück von einer andern Feder herfliesset, welcher es aber eben so sehr darum zu thun ist, unrechtmäßige Absichten zu bemänteln, und welche, ob schon sie sich der gewöhnlichen ungeziemenden Ausdrückungen des Wienerischen Hofes enthält, dennoch eben sowohl die falschen und gleißnerischen Farben entlehnt, unter welchen die Oesterreichischen Schrifftsteller, gemeiniglich dem Publico die Beschaffenheit der Sachen vorzustellen pflegen.

Der Verfasser des Pro Memoria machet damit den Anfang, daß er seine Verwunderung darüber bezeuget; daß Ihro Kayserl. Majest. über diese, verstohlner Weise zur Dictatur gebrachte, Schrifften des Wienerischen Hofes, ein Mißvergnügen von sich blicken lassen, nicht sowohl wegen desjenigen was darin wieder das Interesse des Churhauses Bayern angetroffen wird, als vielmehr über den dadurch der Kayserl. Würde erwiesenen Schimpf, und über die Schmach, deren sich die Höfe von Wien und Maynz gegen das gantze Reich schuldig gemacht haben.

Die Verwunderung des Verfassers den man wiederlegt, muß aufhören wenn er sich die Mühe geben will, zurückzugedencken, und mit dem gantzem Reich zu erwegen, daß es hier nicht unmittelbar auf die Gerechtsame des Durchl. Hauses Bayern an die Oesterreichische Erbschafft, sondern lediglich auf eine Nullitæts Protestation, gegen die Kayser-Wahl, gegen das Verfahren des Churfürstl. Collegii, und gegen die einmüthige Erkennung des gesammten teutschen Reichs ankomme. Man läßt es sich hier keinesweges in den Sinn kommen, der Sache eine andre Gestalt, wie sie an und vor sich selbst hat, zu geben; sondern man stellt sie blos in demselben Lichte vor, worin der Wienerische Hof sie in seinen Schrifften zeiget, und wodurch er gerne denenjenigen, die an der allgemeinen Wohlfahrt theil nehmen, und von keinen Vorurtheilen eingenommen sind, ein Blendwerck vormachen möchte.

Es ist also hier die Frage nicht, ob der erwehnte Hof, rechtmäßige oder unrechtmäßige Uhrsache zu protestiren gehabt, noch ob er befugt gewesen, seine Protestationes annehmen und zum Reichstags-Protocoll dictiren zu lassen: sondern die Sache kommt blos darauf an, ob es ihm unter dem Vorwand seiner vermein-

Digitized by Google

ten Beschwerden, erlaubt sey, vorzugeben und zu behaupten; daß die Wahl an und vor sich selbst nichtig; daß der einmüthig erwehlte Kayser nicht Kayser, und daß der Reichstag unrechtmäßig sey: kurtz ob selbiger verlangen kann, daß dergleichen Nullitæts Aufbürdungen, von eben denjenigen deren Rechtmäßigkeit sie bestreiten, angenommen und stillschweigend gebilliget werden sollen.

Der Verfasser giebt selbst, und zwar mit vielem Rechte zu, daß die in den Oesterreichischen Schrifften gebrauchte Ausdrückungen einer Entschuldigung vonnöthen haben. Diejenige aber welche er auf die Umstände gründet, darin sich der Wienerische Hof befunden, ist durchaus nicht zulässig. Denn keine Umstände in der Welt, können die schrecklichen Verläumdungen, und die unziemlichen und ungebräuchlichen Ausdrückungen, so darin enthalten sind, rechtfertigen, zumahl wenn man in Erwegung stellet, daß es ein einziger Mitstand des Reichs ist, der gegen das ganze teutsche Reich sowohl, als gegen dessen einmüthig erkanntes Oberhaupt, losziehet.

Kann man sich wohl so weit vergehen? daß man den gröſten Theil des Reichs beschuldige, wieder alle göttliche und menschliche Gesetze gehandelt, eine feige Furchtsamkeit in seiner Aufführung blicken lassen, sein eignes Interesse Franckreich aufgeopfert, und auf die Art, das Vaterland verkauft zu haben. Ein jeder ist im Stande zu urtheilen, ob diese Ausdrückungen, sie mögen in einem Verstande genommen werden in welchem sie wollen, einiger Entschuldigung fähig sind; und ob man vorgeben könne, daß es eine Ungerechtigkeit und eine Würckung der Partheylichkeit von Seiten aller Reichs-Stände seyn würde, wenn sie solche Stücke, in welchen sie selbst nicht weniger als ihr vortreffliches Oberhaupt, mißhandelt werden, von den Reichs-Acten verwürffen: Ja muß man nicht mit Recht, die unvermeidlichen Folgen befürchten, welche aus einem den Reichs-Gesetzen so wiedrigen Verfahren, als die Dictatur von dergleichen Schrifften ist, nothwendig entspringen müssen.

Es ist falsch, daß die Großhertzogin, eine Gesandschafft, für das Königreich Böhmen, an den Wahltag abgefertigt habe. Gleichwie man an dem Wienerischen Hofe wohl vorhergesehen, daß eine Prinzeßin nicht Churfürst seyn könnte, also hatte man den Großhertzog zum Mit-Regenten erkläret, und der Freyherr von Brandau, stellte sich auf dem Wahltage, mit einer Vollmacht dieses Prinzen ein, der doch selbst weder König von Böhmen, noch Mit-Regent seyn konnte. Verschiedene Churfürsten, regeten sich gegen diese Neuerung, und stellten vor daß es der Güldenen Bulle, und dem beständig beobachteten Reichs-herkommen, gleich entgegen wäre, daß eine Prinzeßin entweder durch sich selbst oder durch einen Mit-Regenten, die Churfürstl. Verrichtungen ausüben könne. Diese Streitfrage war von der Beschaffenheit, daß sie nicht anders als durch den Kayser, und das Reich erörtert werden konnte: Allein es war damahls kein Kayser, und der Reichstag befand sich auch nicht in seiner Würcklichkeit, folglich war es unmöglich zu einer Entscheidung zu gelangen. Welche Parthey sollten demnach die Churfürsten ergreiffen? Sollten sie das Reich noch länger ohne Ober-Haupt? Sollten sie die gesammte Reichs-Verfassung über einen Haufen werfen lassen? Sollten sie sich die Auslegung eines Grundgesetzes des Reichs zueignen, da selbiges zu der Zeit ohne Kayser und Reichstag sich befand? Man urtheilte demnach, daß es am klügsten und natürlichsten gehandelt seyn würde, wenn man dasjenige nachthäte, was schon bey verschiedenen Gelegenheiten, in dem Chur- und Fürstlichem Collegio bewerckstelliget worden; nehmlich daß man den Grund der Sache unentschieden liesse,

und

und mit Vorbehalt der Gerechtſame des Königreichs Böhmen, zur Kayſer-Wahl ſchritte. Wenn die Hoffnungen und das Verlangen der Ertzherzogin nicht erfüllet worden, wenn ſie ihre gerechtſame verletzt glaubte, ſo war es ihr unverwehret, dieſe vermeinte Rechte, durch eine Vorbehaltungs Acte oder gemäßigte Proteſtation zu erhalten. Allein man darff nur die Schrifften ſelbſt leſen, um ſogleich gewahr zu werden, daß darin gar nicht, von ihren wohl oder übel gegründeten Rechten die Rede ſey; ſondern allein von Nullitæten Proteſtationen gegen die Wahl ſelbſt; von verläumderiſchen Aufbürdungen, wieder die Churfürſten und Stände des Reichs; und von ſolchen Sätzen, welche dahin abzielen, die Stände unter ſich ſelbſt, und insbeſondere wieder ihr einmüthig erwehltes und von allen erkanntes Oberhaupt aufzuhetzen.

Der Maynziſche Miniſter hat alſo recht gehabt, die Annehmung ſolcher Schrifften, auch ohne Abſicht auf den Mangel der gewöhnlichen Formalitæten zu verweigern.

Die zweyte Proteſtation war von derſelben Beſchaffenheit. Ob gleich der Wieneriſche Hoff, mit der Art damit man ihn zu dem Reichstage eingeladen, nicht zu frieden geweſen, ſo vernichtigte dieſes doch den Reichstag nicht. Dieſe Prinzeßin war höchſtens nur berechtiget, ihre Beſchwerden an den Kayſer und Reichstag gelangen zu laſſen; allein das iſt etwas ungeheures, daß man feſtſetzen und behaupten will, daß wegen einer Privat-Titular-Streitigkeit, mit einem bloſſen Mit Stand; der gantze ſeit 1662 fortdaurende Reichstag, unrechtmäßig, nichtig, und unkräftig worden: Welches alles die erwehnten Schrifften ausdrücklich im Munde führen. Wie kann man demnach wohl verlangen, daß dieſe ungerechte Grund-Sätze, in den Reichs-Acten erkandt und aufbehalten werden mögen.

Indem alſo der Wieneriſche Hoff wohl gemercket, daß es ihm unmöglich wäre, zu ſeinem Zweck zu gelangen, und das Reich ſolchergeſtalt zu verblenden, daß es dieſe Schrifften gerades Weges annähme; ſo hat ſich derſelbe einer Liſt bedienet, und wieder die Franzöſiſche Declaration, ein Gegen-Memorial überreichen laſſen; nicht in der Abſicht auf das erſtere zu antworten, ſondern allein um Gelegenheit zu erlangen, die andern mit der Ehre und den Geſetzen des Reichs ſo ſehr ſtreitenden Stücke, verſtohlner weiſe in die Acten des Reichstags einzuſchieben. In der That, weit gefehlt, daß der Wieneriſche Hof die vermeinten unglücklichen Vorurtheile, welche ſeinem Vorgeben nach die Crone Franckreich, dem Reiche einzugeben bemühet iſt, ſollte entlarvet und offenbahret haben; weit gefehlt, daß er ſich daran hätte begnügen laſſen, eine zur Erhaltung ſeiner Gerechtſame abzielende Proteſtation oder Vorbehaltungs-Acte von ſich zu ſtellen; ſo greift er hingegen unmittelbahrer Weiſe alles dasjenige an, was im Reiche nur geheiligtes angetroffen wird; er erklärt die Wahl für nichtig, nennet alle Mitglieder des Churfürſtl. Collegii ſeine offenbahre Feinde, beſchuldigt die Stände ihre Pflichten verrathen zu haben, ſtöſſet ins Horn der Zertrennung und Uneinigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern, hält den Reichstag für unrechtmäßig, und bemühet ſich die gantze Verfaſſung des Reichs über einen Haufen zu werfen.

Das unpartheyiſche Publicum iſt im Stande zu urtheilen, ob dergleichen Proteſtationen, durch die Geſetze erlaubt und gebilliget, und durch das Herkommen unterſtützet werden; wie auch ob es allen Ständen des Reichs, nach deſſen Verfaſſung zukomme, ſich ſolcher Vertheidigungs-Mittel zu bedienen, um bey dem Reiche ihre Gerechtſame und Forderungen geltend zu machen.

Man

Man will nicht unterſuchen, ob es in dieſer Sache, abſeiten der Grosherzogin auf die Erhaltung bloſſer Forderungen oder würcklicher Rechte deren man Sie, ihrem Vorgeben nach berauben wollen, ankomme. Es iſt genug, wenn man mit dem ganzen Reich, darin überein ſtimmet, daß die Schrifften darüber man ſich mit ſo vielem Rechte, beſchweret keine Proteſtationen oder Vorbehaltungen von Gerechtſamen, ſondern bloſſe Schmäh-Schrifften ſind, deren Abſicht dahin gehet, das Syſtema von Teutſchland zu zerrütten.

Die angezogene Wahl-Capitulation, erlaubet unter keiner andern Bedingung, die Beſchwerden der Stände ſelbſt, zur Reichs-Dictatur zu bringen, als wenn ſie ſich dabey einer geziemenden Schreibart bedienet, und ſelbige ohne Bitterkeit abgefaſſet haben. Sollte es wohl möglich ſeyn, daß dadurch ein Stand berechtigt würde, die Dictatur einer Nullitæts-Erklährung, und einer mit notoriſchen Unwahrheiten erfüllten Schrifft, zu fordern? Es erhellet alſo ſehr deutlich, daß weder der Wieneriſche Hof zu einem ſolchen Begehren, irgend einigen Grund gehabt; noch daß das Reichs-Directorium, gerechter und billiger Weiſe befugt geweſen, dem Verlangen des erwehnten Hofes Folge zu leiſten.

Die Gründe welche der Verfaſſer, gegen ſeine eigne Meynung angeführet, werden, durch die ſchwachen Antworten, welche er ſich in den Sinn kommen laſſen, dawieder zu entwerfen, keines weges vernichtiget: Allein er behauptet wieder die Wahrheit, daß der Kayſerliche Hoff begehrt habe, daß man ihm die Schrifften wovon hier die Rede iſt, vorläufig hätte mittheilen ſollen: Es kommt in dieſer Sache keines weges auf eine vorläufige Mittheilung an den Kayſerl. Hoff, ſondern an das Churfürſtl. Collegium, an; und eine ſolche Mittheilung, iſt von Wort zu Wort in der Wahl-Capitulation vorgeſchrieben.

Ihro Kayſerl. Majeſt. haben die in den vorigen Zeiten eingeſchlichene Mißbräuche nach welchen man, die Freyheit der Reichsſtände unterdrücken, und ihnen verwehren wollen, ihre Beſchwerden zur Dictatur zu bringen, gar wohl eingeſehen, und gar zuſtandhafft gemißbilliget, als daß Sie ein dem Teutſchen Reich ſo nachtheiliges Exempel ſollten nachahmen wollen.

Man hat ſchon geſaget, daß die Antworten, womit der Verfaſſer den ihm entgegen ſtehenden Gründen begegnen will, unter die allerunzulänglichſten, gerechnet werden müſſen. Es iſt in der That eine beſtändige und ohnunterbrochene Weiſe auf dem Reichstage eingeführte Gewohnheit, daß ſo gar ein daſelbſt beglaubter Miniſter, dem Directorio nichts vortragen kann, woferne er nicht ſelbſt, an dem Orte der Reichs-Verſammlung ſich befindet: Er kann nicht einmahl einen andern an ſeine Stelle ſubſtituiren, woferne dieſe Subſtitution nicht allbereits vor ſeiner Abreiſe geſchehen; und alſo iſt es nicht nöthig zu unterſuchen, ob die Miniſters der Großherzogin beglaubt oder nicht beglaubt ſind, welches erſtere ſie indeſſen doch niemahls werden beweiſen können, ſondern es iſt genug, daß ſie zu der Zeit, als ſie die Annehmung ihrer Schrifften begehrt, nicht zu Franckfurt anweſend geweſen.

Was den zweiten Artickel anbetrifft, ſo hat man allbereits geantwortet, daß Ihro Kayſerl. Majeſt. allezeit die vormahls eingeriſſene Irrthümer mißbilligen werden; allein die Frage kommt hier darauf an, ob das Directorium nicht verbunden ſey, die Kayſerl. Wahl-Capitulation zu beobachten, welche ihm vorſchreibt, keine

keine Schmäh Schrifften zu dictiren, oder ſie wenigſtens, dem Churfürſtlichem Collegio vorläufig mitzutheilen.

Man darff nur, den dritten Artickel belangend, die Schrifften wovon hier die Rede iſt, ſelbſt leſen, um überzeugt zu ſeyn, daß ſie beydes ihrem Innhalt und ihrer Einrichtung nach gleich unanſtändig ſind. Ohngeachtet aller Zwiſtigkeiten, welche ſich zwiſchen dem Kayſer und einem Mit-Stande wegen einiger Privat-Rechte, eräugnen können, iſt der letzte dennoch allemahl verpflichtet, für den Kayſer alle ſeiner höchſten Würde zukommende Ehrerbietung zu hegen. Ein Mit-ſtand iſt niemahls befugt, ihm auf eine unwürdige Art zu begegnen: und ſo gar ſind die kriegenden Theile, einander, nach dem Völcker-Recht, zur Krieges Zeit, gleichmäßige Betrachtungen ſchuldig.

Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſer Krieg, lange Zeit vor der Kayſer-Wahl ſeinen Anfang genommen, und daß er mit dem Intereſſe Sr. Kayſerl. Majeſt. als Kayſer, nichts gemeines habe: Aber es iſt falſch, das die beregte Proteſtationen, gleichergeſtalt mit dem Intereſſe Sr. Kayſerl. Majeſt. als Kayſer nichts gemeines haben; weilen ſelbige behaupten, daß der Kayſer nicht Kayſer, und daß die Wahl und ihre Würckung nichtig ſey; und weil es hier nicht auf die Privat-Rechte der Großherzogin ankommt, ſondern der Kayſer als Kayſer, die Gültigkeit der Wahl, des Reichstages, und der Verfaſſungen von Teutſchland offenbar angegriffen wird.

Laſſet uns dem Verfaſſer auf einen Augenblick einräumen, daß ſich in der That unter den Sachen, welche die Verrichtungen der Kayſerlichen Würde betreffen, und denjenigen, darin es ein Mitſtand, mit dem Kayſer der auch nur als ein Mitſtand des Reiches betrachtet wird, zu thun hat, befinde; ſo wird es dennoch nicht weniger wahr bleiben, daß dieſer Unterſcheid auf den gegenwärtigen Fall ſich ſehr ſchlecht reime, indem alle Proteſtationen den Kayſer nicht als Churfürſten von Bayern, ſondern als Kayſer angreiffen, und das Churfürſtl. Collegium, die Fürſten und Stände des Reichs, und den Reichstag, eben ſowohl antaſten. Wie wird man denn wohl behaupten können, daß das Directorium, welches an und vor ſich ſelbſt, wenn kein Kayſer und Reichstag vorhanden ſind, kein Anſehen beſitzet, nicht den geringſten Antheil, an den Ausdrückungen und Grundſätzen ſolcher Schrifften nehme, wenn es dieſelben annimmt und den Reichs-Acten einverleibet.

Man beruffet ſich noch einmahl, auf jede unpartheyiſche Beurtheilungen: Kann man wohl beſchuldiget werden, die Sachen zu weit zu treiben, wenn man feſtſetzet, daß die Großherzogin, dem Churfürſtl. Collegio, und der Verſammlung eine quæſtionem ſtatus, errege, und dem erſtern das Recht durch die Mehrheit der Stimmen zu erwählen, ſtreitig mache, ja daß ſie ſo gar, wie der Verfaſſer des Pro Memoria ſich ausdrückt, mit ihrem Freunden und Bundsgenoſſen, geſinnet ſey Ihro Kayſerl. Majeſt. vom Thron zu ſtoſſen? Wenn es, auf eine ſolche Art, daß ein jeder unpartheyiſcher Menſch, der leſen kann, ſich davon mit ſeinen eigenen Augen zu überführen vermag, dargethan iſt, daß ſie die, ob gleich einmüthig vollzogene Wahl für nichtig erkläret, daß ſie den Reichstag für unrechtmäßig hält, und daß ſie die Stände, von dem Gehorſam, den ſie ihrem von allen erkanntem würdigſtem Oberhaupt ſchuldig ſind, loßreiſſen will.

Digitized by Google

Wenn sie sich an die Reichs-Versammlung wendet, so geschiehet es nur um derselben zu sagen, daß es eine nichtige unrechtmäßige, und den Gesetzen wiedrige Versammlung sey. Wenn ihre Protestationen, vor das Churfürstl. Collegium gebracht werden; so geschiehet solches abermahlen nicht, ihre, ihrer Meynung nach verletzte Rechte zu erhalten, sondern um dieses Collegium für ihren öffentlichen Feind zu erklären; und zu behaupten daß die von ihm geschehene Wahl nichtig sey, und daß daher derselben Wirckungen und Folgen gleichfalls nichtig seyn müssen. Man weigert sich den einmüthig erwehlten Kayser zu erkennen; und obgleich, der Gedancke; J. K. M. welche durch die Stimmen von 8. Churfürsten, erwählet sind, abzusetzen, keinem Reichs-Stande in den Sinn kommen kann; so beweiset doch der Wienerische Hoff selbst, daß dieses sein Absehen sey, weil er ohne dergleichen Endzweck es nicht wagen würde, den Churfürsten und Ständen, die Erklährung zu thun, daß die Wahl nichtig sey, und wesentliche Fehler in sich fasse, und daß der Kayser nicht als Kayser betrachtet werden könne.

Indem der Verfasser, mit dem wir es zu thun haben, die Wiederholungen sehr liebt, so müssen wir nothwendig in eben denselben Fehler verfallen und noch einmahl sagen, daß wenn von erlaubten Protestationen oder Vorbehaltungen, wahr- oder vermeinter Weise verletzter Rechte, die Rede wäre, es etwas hartes und den Gerechtsamen der Stände wiedriges seyn würde, derselben Dictatur zu verhindern; allein gleich wie dieses hier der Fall gar nicht ist, sondern es lediglich auf Schmäh-Schrifften die mit Verläumdungen und Nullitæts Protestationen gegen die Reichs Verfassung, angefüllt sind, ankommet; sowürde man eine, mit der Ehre und mit dem Ruhm des teutschen Nahmens streitende Sache verlangen, wenn man wollte, daß dergleichen Stücke ungeahndet, und den Archiven des Reichs, einverleibet, verbleiben sollten.

Übrigens ist es sehr ausserordentl. daß der Verfasser in dieser Schrifft, auch vom Frieden und der Vermittelung des Reichs Erwehnung thut; da ihm doch nicht unbekandt seyn kann, daß der Wienerische Hoff einzig und allein an Fortsetzung des Krieges schuld ist; daß derselbe, alle bißher geschehene Vergleichs Vorschläge verworffen, und daß er in eben diesen Schrifften, die besagte Vermittelung, von sich gestossen hat.

Ohngeachtet des aufrichtigen Verlangens, welches Ihro Kayserl. Majest. nach einem dauerhafften und guten Frieden tragen, werden sie nichts von demjenigen verabsäumen, was ihre Pflicht, als Kayser und Oberhaupt des Reichs mit sich bringt; und Sie werden niemahls gestatten, daß man den Ruhm des Teutschen Nahmens beschimpfe, und ungestraft die Rechte und Verfassungen desselben, angreiffe. Sie sind auch dieserwegen versichert, das Sie hierin, ohngeachtet aller Ränckе des Wienerischen Hofes, von den Ständen des teutschen Reichs, welche die Ehre, die Würde und das Interesse ihres Vaterlandes zu Hertzen nehmen, werden unterstützen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google